

Richtlinie

für Zuwendungen des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Förderung von überörtlich erforderlichen Beschaffungen für die Feuerwehren im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

vom xx.xx.2026

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen fördert gemäß Art. 2 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist sowie den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und diesen Richtlinien. Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

§ 1 Zweck und Gegenstand der Zuwendung

- (1) Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Wechselladersystemen und feuerwehrtechnischen Geräten gewährt. Sie sollen den Zuwendungsempfängern ermöglichen, die für den Einsatz der Feuerwehren überörtlich geeigneten und erforderlichen Fahrzeuge und Wechselladersysteme und Geräte für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne des Art. 1 BayFwG zu beschaffen.
- (2) Überörtlich erforderlich sind Fahrzeuge und Geräte in der Regel dann, wenn sie nur deshalb oder zu einem überwiegenden Teil vorgehalten werden, um wirksame Nachbarschaftshilfe außerhalb des eigenen Gemeindegebiets leisten zu können.
- (3) Bei Fahrzeugen und Geräten gemäß Auflistung in Anlage 1 zu dieser Richtlinie ist unter Berücksichtigung der sinngemäßen Anwendung der Zuwendungsvoraussetzungen Nr. 4 der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens grundsätzlich von der Förderfähigkeit auszugehen. Für andere, als in Anlage 1 genannte Fahrzeuge und Geräte kann unter Beteiligung des Kreisbrandrats im Einzelfall mit Zustimmung des Landkreises nur bei entsprechender Begründung der sachlichen überörtlichen Notwendigkeit entschieden werden.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen erhalten die Einheitsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder Zweckverbände, denen die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen haben (Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern bzw. Art. 1 Abs. 4 BayFwG).

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Maßnahmen müssen fachlich notwendig, wirtschaftlich und geeignet sein die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrecht zu erhalten oder zu verbessern. Gefördert werden nur neue Gegenstände; Vorführfahrzeuge und -geräte nur dann, wenn sie neuwertig und überholt sind und der Hersteller eine Gewährleistung wie für ein neues Fahrzeug oder Gerät gibt.
- (2) Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO).
- (3) Die übrigen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens in der derzeitigen Fassung vom 23. Dezember 2024, Az. D1-2244-1-207 (BayMBl. 2025 Nr. 17) gelten sinngemäß.
- (4) Die Beschaffung muss in der Gesamtschau des Landkreises den gemeindeübergreifenden Alarm-, Einsatz-, und Standortkonzepten entsprechen. Dies und die Feststellung, dass das zu beschaffende Fahrzeug oder Gerät aus der für den überörtlichen Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren erforderlich ist, muss in einer Stellungnahme des Kreisbrandrats bestätigt werden.

§ 3 Art um Umfang der Förderung

- (1) Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung (nicht rückzahlbare Zuweisungen) gewährt.
- (2) Die Zuwendung erfolgt bei Fahrzeugen und Wechselladersystemen in der gleichen Höhe, wie sie der Freistaat Bayern in seiner vorgenannten Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung festsetzt und in Anlage 1 zu dieser Richtlinie jeweils genannt sind. Dies entspricht in etwa der früheren Förderpraxis von 25% des Fahrzeugpreises eines Normfahrzeuges des jeweiligen Fahrzeugtyps. Für Gegenstände, die in Anlage 1 aufgeführt, jedoch vom Freistaat Bayern nicht zusätzlich gefördert werden, legt der Landkreis den Förderfestbetrag in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat nach eigenem sachgerechten Ermessen fest.
- (3) Die Zuwendung ist so zu bemessen, dass dem Empfänger eine Eigenbeteiligung von mindestens 40 v. H. der Beschaffungskosten verbleibt. Wird dieser Satz unterschritten, so ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen.

§ 4 Verfahren

- (1) Zuwendungen sind beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen - Finanzverwaltung – mittels Antrag lt. Muster in Anlage 2 zu beantragen. Die Kopie des staatlichen Zuwendungsantrags an die Regierung von Oberbayern und die fachliche Stellungnahme des Kreisbrandrates sind beizufügen.

- (2) Über den Förderantrag wird i.d.R. erst entschieden, wenn die Maßnahme von der Regierung von Oberbayern bewilligt ist.
- (3) Die Beschlussfassung über den Förderantrag obliegt je nach Höhe des Förderbetrags dem nach der Geschäftsordnung des Landkreises zuständigen Gremium bzw. der zuständigen Stelle.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten nicht, sofern für Gegenstände nach Anlage 1 zu dieser Richtlinie ein Landkreiszuschuss gewährt wird, die vom Freistaat Bayern nicht gefördert werden. In diesem Fall ist der Antrag zusammen mit der Stellungnahme des Kreisbrandrats direkt beim Landratsamt einzureichen.
- (5) Die Auszahlung der Zuwendung des Landkreises erfolgt aufgrund des vorliegenden Verwendungsnachweise. Hierzu ist eine Kopie der Verwendungsbestätigung sowie ein formloser Auszahlungsantrag vorzulegen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Eigene Aufgaben des Landkreises gem. Art. 2 BayFWG, insbesondere auch die vollständige Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten, die im Eigentum des Landkreises verbleiben, sind von dieser Richtlinie unberührt.
- (2) Die Verwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat Änderungen an Anlage 1 vorzunehmen, sofern es sich um Anpassungen der Fördersätze gemäß den jeweils gültigen Richtlinien des Freistaats Bayern bzw. um eine Anpassung der Förderfestbeträge um nicht mehr als die in Höhe der Änderung des Verbraucherpreisindex handelt oder sich die Fahrzeugtypen aufgrund von Anpassungen der einschlägigen Normen ändern.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Richtlinien hat der Kreistag in seiner Sitzung am XX.XX.2026 beschlossen.
- (2) Sie treten rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Zuwendungsanträge, die vor diesem Zeitpunkt gestellt wurden, werden nach der bisherigen Zuwendungspraxis bezuschusst.

Garmisch-Partenkirchen XX.XX.2026

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer
Landrat

Förderfestbeträge zur Richtlinie
für Zuwendungen des Landkreises Garmisch-Partenkirchen
zur Förderung von überörtlich erforderlichen Beschaffungen
für die Feuerwehren im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
vom xx.xx.2026

Fahrzeuge und Geräte (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	Festbetrag Freistaat Bayern (lt. RL Stand 23.12.2024)	Festbetrag LKR GAP
Einsatzleitwagen ELW 1	45.110 €	45.110 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	165.230 €	165.230 €
Drehleiter DLAK 23/12	307.190 €	307.190 €
Rüstwagen RW	210.210 €	210.210 €
Wechselldersystem nach DIN 14505 Trägerfahrzeug (3- oder 4-achsig)	107.900 €	107.900 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555 Teil 3	112.580 €	112.580 €
AB Wasser (anstelle TLF 4000)	49.530 €	49.530 €
Gerätewagen Logistik GW-L2	55.510 €	55.510 €
Zusatzbeladung Modul "Wasserversorgung"	49.500 €	49.500 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	14.950 €	14.950 €
Vorwarneinrichtung (Dachaufsetzter)	7.540 €	7.540 €
LED-Vorwarnanhänger	15.080 €	15.080 €
Chemikalienschutzanzug (CSA) Form 3	--	3.500 €

Hinweis:

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der zu Grunde liegenden Richtlinie erfüllt sind. Insbesondere sind der tatsächliche überörtliche Bedarf und die zahlenmäßige Beschränkung gewisser Fahrzeugtypen lt. Landkreis-Stationierungskonzept der Kreisbrandinspektion zu berücksichtigen.

Stand der Anlage 1: 23.03.2026